

## **Abzocke beim Kfz-Restwert-Leasing**

Leider erfahren viele Leasingnehmer erst bei der Fahrzeugrückgabe, dass Sie einen sogenannten Restwertleasingvertrag abgeschlossen haben. In den Vertragsformularen der Leasingbanken ist eine Klausel enthalten, wonach der Leasingnehmer für einen bestimmten Wert des Fahrzeugs zum Vertragsende einstehen soll. Wird der Wert verfehlt, soll der Leasingnehmer oft mehrere tausend Euro nachzahlen. Eine solche Klausel ist insbesondere Verbrauchern gegenüber unseriös. Sie können in der Regel nicht vorhersehen, welchen Wert das Leasingfahrzeug beim Vertragsende in drei oder vier Jahren haben wird. Der Leasingnehmer kann nur den Fahrzeugzustand beeinflussen. Der Gebrauchtwagenerlös hängt jedoch auch von der Gestaltung der Neuwagenpreise, der Produktionsmenge, Qualität, Modellpolitik, Werbung und den Finanzierungskonditionen ab. All diese Faktoren werden vom Hersteller beeinflusst. Ferner setzen Leasingbanken die Restwerte oftmals bewusst überhöht an. Die Nachzahlung ist in diesen Fällen garantiert. Der Leasingnehmer, dem suggeriert wird, der Restwert sei der voraussichtlich zu erwartende Fahrzeugwert, wird über die wahre wirtschaftliche Belastung des Leasings getäuscht. Ich empfehle Ihnen daher keine Nachzahlung zu leisten, sondern Ihren Leasingvertrag vorher von einem Fachanwalt für Verkehrsrecht überprüfen zu lassen. Die Rechtsanwaltskosten werden von Ihrer Verkehrsrechtsschutzversicherung übernommen.

Die Verkehrsrechtskanzlei Marnitz in der Oranienburger Str. 16 a, 16515 Zühlsdorf (Tel. 033397-27644) hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Überzeugen Sie sich auf [www.ra-marnitz.de](http://www.ra-marnitz.de) selbst von den Erfolgen! Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Christian Marnitz verteidigt Betroffene in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen bundesweit.